

# M u n t s - B l a t t.

Nº 17.

Marienwerder, den 26sten April

1839.

## B e k a n n t m a c h u n g den Remonte-Ankauf pro 1839 betreffend.

I. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren, sind auch für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

den 18ten Juni in	Schwek,
, 19 :	Ober Gruppe,
, 20 :	Neuenburg,
, 21 :	Marienwerder,
, 22 :	Mewe,
, 24 :	Dirschau,
, 26 :	Neustadt,
, 28 :	Neuteich,
, 29 :	Tiegenhoff,
, 1 : Juli	Elbing,
, 31 :	Bromberg,
, 2 : August	Wirsitz,
, 3 :	Chodziesen,
, 6 :	Filehne,

wieder anberaumt worden.

Die erkaufsten Pferde werden wie seither, von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derselben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halsfier-Zeuges, und daß ungezähmte Pferde, so wie Krippensezler vom Kause ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen, Bezug genommen.

Berlin, den 18ten Februar 1839.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

## Bekanntmachung

die Kündigung und Convertirung der Kurmärkschen Obligationen betreffend.

II. Es ist beschlossen worden, sämtliche noch zirkulirende von dem aus den Ständen der Kurmark-Brandenburg erwählten Comité zu Berlin unterm 1sten Mai 1808 ausgestellte, in den hiesigen Börsen-Cours-Zeiteln unter der Benennung:

## Kurmärksche Obligationen

aufgeführte Schuld-Verschreibungen, deren Verwaltung nach der, im 46sten Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Potsdam, abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31sten Oktober 1822, in Folge allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17ten Dezember 1821, auf die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übergegangen ist, und welche seitdem von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu 4 Prozent in den halbjährigen Terminen: 1sten Mai und 1sten November, verzinset werden, dem Inhalte der Verschreibungen gemäß, in halbjähriger Frist, also zum:

1sten November 1839;

zu kündigen. Demzufolge werden diese sämtlichen Kurmärkschen Obligationen hiermit gekündigt, und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Obligationen mit allen dazu gehörigen Zins-Coupons, am 1sten November 1839 bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, gehörig specifizirt einzureichen, und dagegen das Capital nebst sämtlichen fälligen, aber noch nicht realisierten Zinsen, soweit diese nicht bereits durch die vierjährige Præclussion erloschen sind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber solcher Kurmärkscher Obligationen die Zins-Coupons, welche erst nach diesem Termine fällig werden, nicht sämtlich beibringen; so wird demselben, für die fehlenden, ihr Geld-Vertrag, Bewußt demnächstiger Bestiedigung ihres vereinigten Präsentanten, von der Kapital-Valuta in Abzug gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab die weitere Verzinsung der in Rede stehenden Obligationen aufhört und demnach auch die ab dann nicht abgehobenen Kapitalien für Rechnung der Eigentümer, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Besitzer von vergleichten Obligationen nicht gesonnen sein, ihre Kapitalien baar zurückzunehmen, so sollen ihnen diese letzteren unter folgenden Bedingungen durch neue Verschreibungen anderweitig verbrieft werden.

Diese neuen Verbriefungen werden:

a) zur Vereinfachung des Verkehrs auf die sieben Appoints-Gattungen:

Litera A. über 1000 Thaler

:	B.	:	500	:
:	C.	:	400	:
:	D.	:	300	:
:	E.	:	200	:
:	F.	:	100	:
:	G.	:	50	:

abgerundet ausgefertigt werden, und

- b) vom 1sten November d. J. ab, drei und ein halbes Prozent, in halbjährigen Raten: 1sten Mai und 1sten November bei der Staatschulden-Zilgungs-Kasse zahlbare, durch Coupons verbriezte Zinsen tragen. Denjenigen Gläubigern, welche die Annahme solcher neuen Verschreibungen der baaren Auszahlung ihrer Kapitalien vorziehen, wird;
- c) wenn sie ihre dessalige Erklärung unter Einsendung der gehörig verzeichneten Kurmarktschen Obligationen in der Zeit vom 1sten Mai bis spätestens am 30sten Juni d. J. bei der Contrôle der Staats-Papiere abgeben, eine Prämie von „Zwei Prozent“; wenn sie sich aber;
- d) erst in der Zeit vom 1sten bis 31sten Juli d. J. melden, eine solche von nur „Einem Prozent“ bewilligt werden.

Diese resp. Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den:

- e) vollen Zinsen der Kurmarktschen Obligationen zu 4 Prozent, bis zum 31sten October d. J. und mit:
- f) denjenigen Kapital-Beträgen, welche in den vorstehend bezeichneten Appoints-Gattungen der neuen Verschreibungen nicht darzustellen sind: so wie,
- g) auch das Gold-Agis von den in Golde verschriebenen Kapitalien, nach dem Sahe von  $13\frac{1}{2}$  Prozent, beim Empfange der neuen Dokumente sofort baar ausgezahlt werden.
- h) Wer eine solche Erklärung bis spätestens am 31sten Juli d. J. nicht gäbt, von dem wird angenommen werden, daß er seine Kapitalien

am 1<sup>ten</sup> November 1839, von wo ab deren Verzinsung, wie bereits oben erwähnt ist, aufhört, baar zurücknehmen wolle.

Berlin, den 12ten April 1839.

Haupt: Verwaltung der Staats: Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. Auf Grund einer höhern Orts ergangenen Entscheidung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 7ten Februar 1835 erforderlichen Gesuche um die polizeiliche Erlaubniß zum Schankbetriebe und Kleinhandel mit Getränken eben so wenig einen Stempel bedürfen, als dies bei den polizeilichen Erlaubniß-Scheinen selbst der Fall ist.

Es wird daher die hiermit nicht übereinstimmende Schluß-Bestimmung ad. 2. unserer Bekanntmachung vom 11ten April 1835 (Amtsblatt pro 1835 S. 99.) hierdurch aufgehoben.

Marienwerder, den 20sten April 1839.

Königlich Preußische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

IV. Diejenigen jungen Leute, welche sich dem Gewerbesfache widmen und zu ihrer weiteren Ausbildung in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, woselbst mit dem 1<sup>ten</sup> Oktober d. J. ein neuer Kursus beginnt, aufgenommen zu werden wünschen, werden unter Hinweisung auf die in unserem Amtsblatte pro 1836 Seite 187. abgedruckte Bekanntmachung vom 25sten Juli 1836 hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1<sup>ten</sup> Juli d. J. bei uns zu melden und die dort näher bezeichneten Zeugnisse und Papiere einzureichen, demnächst aber die Prüfung ihrer Vorbereitung und Fähigkeit zur Aufnahme, welche der Königlichen Provinzial-Gewerbe-Schule zu Graudenz übertragen ist, zu erwarten.

Marienwerder, den 18ten April 1839.

Königliche Preußische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

v. Auf Veranlassung der Verwaltung des hiesigen Vereins Westpreußischer Landwirthschaft, wird das landwirtschaftliche Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die in den öffentlichen Blättern von den Saamenhändlern ausgehenden Anpreisungen von neuen Frucht- und Pflanzenarten die größte Vorsicht erfordere, weil sich sehr häufig bei näherer Prüfung die unter den viel versprechendsten Benennungen angekündigten Sämereien nicht nur gar nicht als nützliche Gewächse, sondern geradezu als Unkraut dargestellt haben.

Diese Erfahrung hat die Verwaltung des landwirtschaftlichen Vereins namenlich bei mehreren in neuerer Zeit unter anlockendem Namen empfohlenen Kleearten gemacht und durch die in dem Versuchsgarten des Vereins damit angestellten Proben festgestellt, daß der vor etwa 20 Jahren angepriesene „schwedische gelbe Klee“, der überall als Unkraut wild wachsende „gelbblühende Meloten-Klee“ (*melilotus officinalis* Wild.) der vor etwa 8 Jahre angekündigte „indische Klee“ (*trifolium indicum*) nichts weiter war, als der sogenannte „Meloten-Klee mit weißer Blüthe“ welcher gleich dem vorhin genannten von den Haustieren verschmäht, und nur beim größten Hunger gesessen wird.

Der in der neuesten Zeit und zwar im vorigen und diesem Jahre als „Wunders auch Riesenkle“ als ein ganz vorzügliches und den reichhaltigsten Ertrag gewähreres Futter-Gewächs vielfach und dringend empfohlene Saamen hat gleichfalls nur den obigen weißen Melotenklee (*trifolium melilotus flore albo* und zwar die Modifikation *altissima* Thuile) dargestellt.

Indem wir diese durch die angestellten Versuche gewonnenen Erfahrungen nach dem Wunsche des landwirtschaftlichen Vereins, um Täuschungen vorzubeugen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir dieseligen Landwirthschaft, welche sich darüber weiter unterrichten wollen, auf die in der Zeitschrift des Vereins pag. 164. des Jahrganges 1833 und pag. 68. des Jahrganges 1838 enthaltenen näheren Mittheilungen.

Marienwerder, den 17ten April 1839.

Königliche Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

---

VI. Es ereignet sich häufig, daß den in den Zwangs-Anstalten zu Graudenz befindlichen Hafslingen von ihren Angehörigen Lebensmittel und baares Geld zugesendet und selbst aus weiten Entfernungen zugebracht werden. Wir finden uns hiernach veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß durch das bestehende Reglement jede solche Ausführung von Lebensmitteln und Geldsachen verboten und den Straflingen nicht gestattet ist, dieselben anzunehmen oder davon Gebrauch zu machen, da sich dies weder mit der Aufrechthaltung der Disciplin, noch mit dem Zwecke der Strafvollstreckung vereinigen läßt. Es wird daher, wie dies bisher geschehen, auch ferner von der Direktion der Anstalt jede derartige Zuwendung angehalten und dem Einsender zurückgegeben, oder auf seine Kosten zurückgesendet werden, so daß wir nur ausräthig sein können, jeden ohnehin vergeblichen Versuch, den Hafslingen irgend welche Gegenstände zuführen zu wollen, ganz zu unterlassen.

Märktenwerder, den 14ten April 1839.

Königliche Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

---

VII. In den diesjährigen Jahrmarkts-Verzeichnissen ist bemerkt worden, daß mit den Ablahmärkten in dem Dörfe Rehwalde, Graudenzer Kreises auch Vieh- und Pferdemärkte verbunden sind. Diese Angabe beruht jedoch auf einem Irrthume und es wird hiernach ausdrücklich bekannt gemacht, daß in Rehwalde keine Vieh und Pferdemärkte abgehalten werden dürfen, vielmehr der Verkauf von Vieh und Pferden auf den Ablahmärkten zu Rehwalde bei Strafe des unbesugten Hausrhandels verboten bleibe.

Märktenwerder, den 9ten April 1839.

Königliche Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

---

Personal-  
Chronik der VIII: Dem Oberlehrer Fabian am kneiphöfischen Stadt-Gymnasium in K&  
öffentlichen nigsberg, ist das Prädikat: „Professor“ ertheilt und das für denselben auf  
Behörden, gefertigte Patent Allerhöchst vollzogen worden.

## Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense

März 1830.

Nach Berlin'schem Scheffel.

In den Städten:	Getreide					Weiße Erbsen
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer		
	Mtl. sg. pf.					
Eoniz . . . . .	— — —	1 2 —	— 21 11	— 18 7	1 2 6	
Christburg . . . . .	2 13 9	1 1 7	— 25 6	— 16 2	1 2 7	
Ot. Erone . . . . .	— — —	1 3 10	— 25 2	— 22 6	— — —	
Culm . . . . .	2 28 10	1 4 7	— 21 5	— 18 4	1 — 1	
Flatow . . . . .	— — —	1 5 —	— 22 6	— 18 7	1 10 —	
Graudenz . . . . .	2 15 8	1 2 11	— 24 1	— 18 4	1 4 4	
Löbau . . . . .	2 12 4	— 26 4	— 20 1	— 15 1	— 26 9	
Marienwerder . . . . .	2 9 —	1 2 8	— 21 5	— 16 11	1 2 —	
Mewe . . . . .	2 14 10	1 4 1	— 23 2	— 19 6	1 3 7	
Wiesenburg . . . . .	2 16 7	1 3 9	— 24 3	— 17 3	1 2 9	
Schlochau . . . . .	2 22 9	1 2 8	— 22 —	— 18 4	1 4 3	
Schweiz . . . . .	2 13 9	1 2 9	— 21 2	— 16 7	1 1 7	
Straßburg . . . . .	2 15 —	— 28 10	— 20 8	— 18 —	1 2 6	
Thorn . . . . .	2 17 1	1 5 11	— 23 9	— 21 2	1 — 9	
Bischofswerder . . . . .	2 — —	1 — —	— 21 9	— 17 9	1 — —	
Ot. Eylau . . . . .	2 10 6	— 29 4	— 21 2	— 17 3	— 29 6	
Freystadt . . . . .	2 18 1	— 26 8	— — —	— 19 7	— 29 8	
Neuenburg . . . . .	2 23 5	1 4 2	— 24 2	— 18 6	1 4 6	
Rosenberg . . . . .	2 10 —	1 — —	— 24 —	— 16 —	1 — —	
Durchschnittspreis	2 15 1	1 1 11	— 22 5	— 18 1	1 2 1	

Zu den  
Städten:

	Graue Erbse n	Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter					
			Heu pro Gentn. à 110 Pfund	Stroh pro v. Win- ter-Ge- treide	Schock	v. Som- mer-Ge- treide		
			Ntl. sg. pf.	Ntl. sg. pf.	Ntl. sg. pf.	Ntl. sg. pf.	Ntl. sg. pf.	Ntl. sg. pf.
Conitz . . . . .	— — —	— 7 6	— 15 —	4 — —	4 — —			
Christiburg . . . . .	1 2 9	— 7 7	— 20 —	3 — —	— — —			
Dt. Crone . . . . .	— — —	— 7 6	— 27 6	6 — —	5 — —			
Culm . . . . .	— — —	— 6 —	— 15 —	3 22 6	— — —			
Flatow . . . . .	— — —	— 7 6	— 25 —	5 15 —	5 — —			
Graudenz . . . . .	1 5 3	— 6 8	— 15 —	4 — —	— — —			
Löbau . . . . .	1 — —	— 5 —	— 15 —	3 — —	2 — —			
Marienwerder . . . . .	1 10 9	— 6 7	— 16 —	2 20 —	— — —			
Mewe . . . . .	1 4 5	— 7 7	— 20 —	3 — —	2 25 —			
Riesenburg . . . . .	1 4 3	— 7 7	— 18 —	2 15 —	— — —			
Schlechau . . . . .	— — —	— 9 —	— 18 6	4 20 10	4 20 —			
Schweiz . . . . .	— — —	— 6 2	— 20 —	4 15 —	4 — —			
Strasburg . . . . .	— — —	— 10 —	— 15 —	3 10 —	— — —			
Thorn . . . . .	— — —	— 8 3	— 11 5	3 3 9	— — —			
Bischofswerder . . . . .	1 6 —	— 7 1	— 20 —	3 — —	2 15 —			
Dt. Eylau . . . . .	1 3 —	— 6 10	— 16 —	2 — —	— — —			
Kreisstadt . . . . .	— — —	— — —	— 23 —	3 25 —	3 — —			
Neuenburg . . . . .	— — —	— 6 3	— 15 —	4 20 —	4 — —			
Rosenberg . . . . .	1 2 —	— 8 —	— 20 —	3 — —	— — —			
Durchschnittspreis		1 1 4 3	— 7 3	— 18 2	3 19 10	3 21		

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 17.)